

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Roßleben-Wiehe

### Planverfahren zur Aufstellung der 11. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 die Aufstellung der 11. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß BauGB damit eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich. Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

#### Wesentliches Ziel der Planung

*ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage in einer Größe von ca. 10,6 ha südöstlich des Stadtgebietes von Roßleben. Der Geltungsbereich Flächennutzungsplanänderung verfügt über eine Flächengröße von ca. 12,4 ha. Parallel zur Aufstellung der 11. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Photovoltaikanlage „Teichfeld“ in der Gemarkung Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe.*

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind zur Zeit verfügbar: der Regionalplan Nordthüringen (RP-NT), die Offenlandbiotopkartierung, der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Roßleben, der Vorentwurf des parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Photovoltaikanlage „Teichfeld“ in der Gemarkung Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe mit Umweltbericht, Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag sowie der Vorentwurf des Umweltberichtes zur 11. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Roßleben-Wiehe zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden: Fortschreibung des Umweltberichts sowie das Einholen der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Fachbehörden.

**Der Vorentwurf der 11. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, wird gemäß § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum**

**vom 03.07.2026 bis 07.08.2026**

**im Internet als Download unter der Adresse [www.rossleben-wiehe.de](http://www.rossleben-wiehe.de) veröffentlicht.**  
<https://www.rossleben-wiehe.de/verwaltung/bauleitplanung/rossleben54.html>

Als zusätzliches Informationsangebot werden die o.g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Ort:	Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe
Zeiten:	Sprechzeiten von ..... bis .....
Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 11:00 Uhr

Stellungnahmen können während der o.g. Frist von jedermann abgegeben werden. Die Übermittlung der Stellungnahmen sollte vorrangig auf elektronischem Wege an [info@rossleben-wiehe.de](mailto:info@rossleben-wiehe.de) erfolgen.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe gesandt oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Stadt Roßleben-Wiehe unberücksichtigt bleiben können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Anlage: Übersichts- und Lageplan**

gez. Sauerbier  
Bürgermeister

# Übersichtsplan

## 11. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Roßleben der Stadt Roßleben - Wiehe

Quelle- Karte:  
Thüringen-Viewer © GDI-Th Freistaat Thüringen  
(<https://thuringenvviewer.thueringen.de/thviewer/>)  
Darstellung ohne Maßstab

